

**Satzung zur Änderung der Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von
Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung - SBKS)
- Änderungen zum 1. Dezember 2023 -**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 28. November 2023 die Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung des Ostalbkreises wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 6 der SBKS erhält folgende Fassung:

**§ 6
Eigenanteilspflicht**

(1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist

je Kalendermonat (12 Monate) ein Eigenanteil zu entrichten in Höhe von

- a. für Fahrschüler der Grundstufe bei Nutzung des ÖPNV:
50 % vom Preis des D-Tickets JugendBW, derzeit 15,21 Euro**
- b. für Fahrschüler ab der Mittelstufe bei Nutzung des ÖPNV:
100 % vom Preis des D-Tickets JugendBW, derzeit 30,42 Euro**
- c. für Fahrschüler der Grundstufe im Sonderfahrdienst:
50 % vom Preis des D-Tickets JugendBW, derzeit 15,21 Euro**
- d. für Fahrschüler ab der Mittelstufe im Sonderfahrdienst:
42,17 Euro**

(2) Zuständig zur Erhebung des Eigenanteils ist der Schulträger. Der Schulträger beauftragt beim „D-Ticket JugendBW“ grundsätzlich den Verkehrsverbund „OstalbMobil“ und bei allen anderen Schülern das Landratsamt mit dem Einzug der Eigenanteile.

(3) Schuldner sind die Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete. Sie gelten als Gesamtschuldner.

(4) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie/Patchworkfamilie zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.

(5) Der Eigenanteil entsteht jeweils zum Beginn des Beförderungsmonats und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(6) Lassen sich Eigenanteile im Bankeinzugsverfahren nicht einziehen, obwohl eine Bankeinzugsermächtigung vorgelegen hat, hat der Schüler oder dessen Unterhaltsverpflichteter die Kosten zu tragen, die auf Grund des gescheiterten Bankeinzugs entstanden sind. Die Beitreibung wird von den Schulträgern an das Landratsamt übertragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Aalen, den

Dr. Joachim Bläse
Landrat